

# Vereinsatzung

## § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schutzgemeinschaft Ammersee e.V. und hat seinen Sitz in Raisting/Oberbayern.

## § 2 – Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit der Schutzgemeinschaft erstreckt sich vorrangig auf die Wasser- und Landflächen im Bereich der Gemeinden bzw. Gemeindeteile von Dießen, Fischen, Raisting und Wielenbach.

## § 3 – Zweck des Vereins

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 4 – Aufgaben

Seine Aufgaben erfüllt der Verein durch

- a) Kauf und Pacht von Grundstücken;
- b) Pflege, Gestalten aber auch Bewahren der unter a) aufgeführten Grundstücke im Sinne von § 3;
- c) Artenhilfsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes (auch künstliche Hilfen).

Die Schutzgemeinschaft Ammersee e.V. versteht sich als ein Verein, der sich für den Erhalt der extensiven, bäuerlichen Kulturlandschaft einsetzt.

## § 5 – Finanzen

Die Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden erbracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der erste Vorsitzende kann für seine Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung in Form eines Dienstvertrages erhalten. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

## § 6 – Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu stellende Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 7 – Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung (§ 9) festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 31.3. jedes Jahres zu entrichten.

## § 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat jährlich im ersten Vierteljahr statt zu finden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie muss die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenrevisoren
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Behandlung von Anträgen
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins

Bei der Beschlussfassung der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder. Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Diese können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der persönlich anwesenden Mitglieder.

Wahlen und satzungsändernde Beschlüsse haben schriftlich und geheim zu erfolgen. Sonstige Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn anders nicht beschlossen wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) und bis zu 10 Beisitzern

Den Beisitzern können bestimmte Aufgaben übertragen werden. Bei der Wahl der Beisitzer sollen auch Vertreter aus Organisationen berufen werden, die sich satzungsgemäß mit Fragen des Natur- und Umweltschutzes befassen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder von ihnen zur selbständigen Vertretung berechtigt ist. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter von ihren Vertretungsrechten nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder jeweils zwei Wochen vorher schriftlich geladen und mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 11 – Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.

Die Revisoren haben das Recht, an der Sitzung des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und an den Bund Naturschutz in Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

#### § 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Erstfassung von der Mitgliederversammlung am 3. 12. 1977 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neufassungen wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen

- a) am 12. 03. 1983
- b) am 19. 03. 1994
- c) am 24. 03. 2001
- d) am 06. 04. 2002
- e) am 09. 04. 2005
- f) am 05. 04. 2008
- g) am 15. 03. 2025